911N-APINE



Wien, am 24. April 2003

1030 Wien; Barichgasse 38

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

zu Artikel I des Bundesgesetzes mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG), das Opferfürsorgegesetz (OFG) und das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) geändert werden (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

- § 5 Abs. 2 BPGG sieht unter den Voraussetzungen laut Gesetzesentwurf eine Einmalzahlung zu dem für Oktober 2003 auszuzahlenden Pflegegeld vor.
 Im Bereich des Bundespensionsamtes ist das Pflegegeld jedoch anders als bei den "großen" Entscheidungsträgern monatlich im Voraus auszuzahlen (§ 17 BPGG iVm. § 33 Pensionsgesetz 1965); Auszahlungstag für Oktober 2003 ist daher der 1. Oktober 2003 wobei die Liquidierung der Beträge durch das BMF VI/7-BS (Verfahrensorganisator des Bundespensionsamtes) bereits Mitte September (!) erfolgt.
- 2. Da erst am Monatsende Oktober 2003 feststeht, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Einmalzahlung vorliegen (tageweise häusliche Pflege oder Pflege in einer in § 13 Abs.1 Z 1 bis 5 BPGG genannten Einrichtung), könnte die möglicherweise beabsichtigte Auszahlung der Einmalzahlung mit dem Pflegegeld für Oktober 2003 nicht immer im Sinne des Gesetzesentwurfes korrekt erfolgen. Auch zur Vermeidung von kaum rückforderbaren Übergenüssen (sinngemäße Anwendbarkeit des § 11 BPGG laut Gesetzesentwurf) durch nachträgliches bekannt werden eines Heimaufenthaltes im Oktober 2003, beabsichtigt das Bundespensionsamt die Liquidierung der Einmalzahlung daher erst Mitte November 2003 vorzunehmen; die Auszahlung würde somit am 1. Dezember 2003 erfolgen. Sollte ein anderer Auszahlungstermin vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünscht werden, wäre dieser im Gesetz festzulegen, wobei Vollziehungsunschärfen (siehe oben) in Kauf genommen werden müssten.
- 3. Zur Ermittlung des Kreises der Einmalzahlungs-Empfänger wird bemerkt, dass der Heimaufenthalt eines Pflegegeldbeziehers vom BMF VI/7-BS ausschließlich durch die verfahrensmäßig vorgesehene Einspeicherung von sog. Pension- und Pflegegeldteilungen

(in der Regel 80:20 zu Gunsten des Heimes) und Legalzessionen nach § 13 BPGG ermittelt werden kann; das heißt, bei entsprechender Einspeicherung erfolgt keine Einmalzahlung. Die Ermittlung des Kreises der Einmalzahlungs-Empfänger weist daher Unschärfen auf, wobei der gegenständliche Gesetzesentwurf vom Bundespensionsamt bereits zum Anlass genommen wurde, im Zuge der Vorarbeiten zu der in einigen Jahren erfolgenden Umstellung des Besoldungsverfahrens auf SAP, eine Indikation für einen Heimaufenthalt des Pflegegeldbeziehers vorzusehen.

(Mag. Veitschegger)

(Mag. Freytag)